

## Erläuterungen zum Internen Ablaufschema § 8a – Kindeswohlgefährdung (KWG)

Im Folgenden werden die zum jeweiligen Zeitpunkt des Ablaufschemas erforderlichen Maßnahmen und Verantwortlichkeiten aufgeführt.

### **Grundsätzlich gilt:**

**Sollte „eine sofortige Abwehr von Gefahren notwendig sein“ ist unverzüglich das fallzuständige Jugendamt oder die Polizei (Tel.: 110) / Marburger Polizeistation (06421 - 406-0) zu informieren und die schriftlich Meldung einer KWG nach § 8a SGB VIII zu tätigen.**

**Dies wird immer durch die Geschäftsführung veranlasst.**

### **Schritt 1      Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Mindestens eine MitarbeiterIn erhält Informationen bzw. beobachtet eine Situation im Zusammenhang mit von uns betreuten Kindern/Jugendlichen und deren Familien, die offensichtlich die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung erfüllen. **Diese MitarbeiterIn ist zunächst die fallzuständige Fachkraft im Verfahren.**

#### **Zu den Aufgaben der fallzuständigen Fachkraft gehören:**

- die Führung und Sicherstellung der internen schriftlichen Falldokumentation
- das unmittelbare Einleiten der nachfolgenden Schritte sowie
- die fortlaufende Informationsweitergabe an die Geschäftsführung der Jugendheim Marbach gGmbH.

Folgende Schritte sind von den beteiligten MitarbeiterInnen möglichst noch am gleichen Tag umzusetzen:

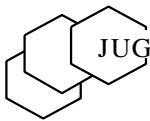
- Gedächtnisprotokoll verfassen (**KWG-01**)
- Informieren der Geschäftsführung
- Beratungstermin mit dem Team und der Elternberatung und ggf. weiterer Kollegenberatung vereinbaren
- Der „**KWG-Laufzettel – Fallzuständige MitarbeiterIn**“ dient der Strukturierung, bzw. der zeitlich nachvollziehbaren Dokumentation und Kontrolle der erforderlichen Handlungsschritte (Schritte KWG-01 bis KWG-04).

### **Schritt 2      Kollegiale Beratung mit mindestens einer weiteren MitarbeiterIn und der Elternberatung**

- Zeitnahe kollegiale Beratung des Teams mit der Elternberatung und ggf. weiterer Kollegenberatung (im Einzelfall telefonische)
- Überprüfung und Festlegung der fallverantwortlichen MitarbeiterIn im Team.
- Ergebnis der Teambesprechung dokumentieren (**KWG-02**)
- Entscheidung, durch wen die IseF-Fachberatung machen erfolgen soll (interne/externe IseF) und **Vereinbarung eines zeitnahen IseF-Fachberatungstermins**

### **Schritt 3.1      Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer Fachberatung durch die IseF**

- An der IseF-Fachberatung sollen mindestens zwei MitarbeiterInnen, sofern möglich das gesamte Team, und die Elternberatung teilnehmen.
- Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist die Beteiligung der involvierten Kinder sowie der sorgeberechtigten Eltern bzw. Personen zu überprüfen. Dabei gilt, dass diese grundsätzlich zu informieren und zu beteiligen sind, es sei denn, dass hierdurch eine weitere Gefährdung für das betroffene Kind/Jugendliche/n zu erwarten ist.



## Erläuterungen zum Internen Ablaufschema § 8a – Kindeswohlgefährdung (KWG)

- Die IseF fasst zeitnah ein **Protokoll der gemeinsamen Gefährdungseinschätzung** und reicht es an alle Beteiligten (Team, EB, GF) weiter. **(KWG-03.1)**
- Ist das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, dass eine KWG vorliegt, ist zunächst zu klären:
  - ob **eigene Maßnahmen** zur Abwendung der KWG möglich sind. (weiter mit KWG-3.2)
  - Sind **keine eigenen Maßnahmen** möglich, ist **unverzüglich die Geschäftsführung zu informieren, die eine Meldung der KWG nach § 8a SGB VIII an das fallzuständige Jugendamt** und ggf. die Polizei veranlasst.

### Schritt 3.2 Erstellung eines internen Schutzplanes

- Sind **eigene Maßnahmen zur Abwendung der KWG möglich, so wird ein Schutzplan (KWG-03.2)** erstellt, in dem die Umsetzungsschritte, der zeitliche Rahmen sowie die für die einzelnen Schritte verantwortlichen MitarbeiterInnen benannt werden. Es wird benannt, woran die Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen erkannt wird und zu welchem **Termin die gemeinsame Überprüfung** der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgt.
- Die Geschäftsführung sichert die Informationsweitergabe an das geschäftsführende Gremium (GfG) als oberstes Organ der Dienst- und Fachaufsicht der Jugendheim Marbach gGmbH.

### Schritt 4 Überprüfung der Wirksamkeit der im Schutzplan vereinbarten Maßnahmen Meldung und Information an das zuständige Jugendamt

- Die fallzuständige MitarbeiterIn vereinbart einen Termin (mit Team, EB, IseF) zur Überprüfung der Wirksamkeit der im Schutzplan vereinbarten Maßnahmen zur Abwehr der KWG. **(KWG-04) Terminver**
- Werden die Maßnahmen als wirksam erkannt und ist die KWG abgewendet, endet hier der Prozess. **Das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten und spätestens im nächsten Hilfeplan, bei Bedarf auch unmittelbar dem zuständigen Jugendamt zu berichten.**
- Wird festgestellt, dass die vereinbarten Maßnahmen nicht wirksam sind bzw. die angebotenen Hilfen nicht angenommen werden, ist zu überprüfen, ob eine erfolgsversprechende **Modifikation des Schutzplanes** möglich ist. In diesem Fall sind die Abläufe ab 3.1 erneut zu durchlaufen.
- Falls die vereinbarten Maßnahmen als nicht wirksam erachtet werden und auch keine Möglichkeiten zur Anpassung des Schutzplanes gesehen werden, ist **durch die Geschäftsführung** umgehend die **Meldung einer KWG nach § 8a an das Jugendamt** zu veranlassen.